

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WINSTONGolf GmbH (Spielrechte)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb, die Ausübung und die Beendigung des zeitlich beschränkten Rechtes, auf der Golfsportanlage der WINSTONGolf GmbH den Golfsport auszuüben.

1. Spielberechtigung, Verlängerung des Vertrages

1.1. Der Spielberechtigte (= Spieler oder Spielerin) erwirbt nach Bestätigung durch die WINSTONGolf GmbH und der vollständigen Bezahlung aller Gebühren die Berechtigung, die WINSTONGolf-Anlage gemäß des erworbenen Spielrechtes unter Beachtung der gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen, die durch Aushang im WINSTONGolf-Haus oder anderweitig bekannt gemacht werden, zu nutzen. Ein Wechsel in ein höheres Spielrecht ist jederzeit möglich, für die Aufzahlung wird ein gesondertes Angebot erstellt. Rückstufungen sind erst ab dem 1.1. des Folgejahres möglich, entsprechende Anträge müssen der WINSTONGolf GmbH bis spätestens zum 30.9. eines Jahres vorliegen.

1.2. Die Spielberechtigungen können nur von natürlichen Personen erworben und nur vom Spielberechtigten ausgeübt werden. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten nur für die Spielberechtigten persönlich. Spielberechtigungen sind nicht übertragbar und erlöschen ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod. Sobald juristische Personen natürliche Personen als Spielberechtigte zur Nutzung eingesetzt haben, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen diesen Personen gegenüber.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern nicht einer der beiden Vertragspartner ordentlich bis spätestens zum 30. 9. eines Jahres die Beendigung der Vereinbarung zum Jahresende schriftlich anzeigt.

1.4. Bei Spielberechtigten mit einer so genannten Zweitmitgliedschaft ist eine gleichzeitig bestehende Mitgliedschaft in einem weiteren anerkannten real existierenden Golfclub jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Bei Mitgliedern, die aufgrund bestimmter Voraussetzungen aus der gültigen Preisliste bzw. Aufnahmeantrages vergünstigte Spielgebühren erhalten, ist ebenfalls jährlich unaufgefordert die Voraussetzung für diese Vergünstigung nachzuweisen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren durch falsche Angaben oder nicht erbrachte Nachweise zu Unrecht gewährt wurden, ist der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen. In schweren Fällen entsteht der WINSTONGolf GmbH ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung des Spielberechtigten erlischt.

1.5. Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche gelten zu den jeweiligen Gebühren, die sich aus der gültigen Preisliste bzw. dem Aufnahmeantrag der WINSTONGolf GmbH ergeben. Die Jahresspielgebühren für diese Spielberechtigungen werden jeweils bei Erreichen des Höchstalters der einzelnen Altersgruppen entsprechend für die nächsthöhere Altersgruppe angehoben. Der Spielberechtigte hat die Voraussetzungen für diese ermäßigte Jahresspielgebühr durch unaufgefordert vorzulegende Schul-, Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigungen zu belegen. Die jährliche Spielberechtigung nach dieser Bestimmung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Schule, Ausbildung oder Studium abgeschlossen werden bzw. der Spielberechtigte sein 26. Lebensjahr vollendet, ohne dass es von Seiten des Spielberechtigten oder WINSTONGolf GmbH hierzu einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf. Die

Jahresspielberechtigung verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen für eine jährliche Spielberechtigung bestehen und die Jahresspielberechtigung nicht durch ordentliche Kündigung nach den nachstehenden Bestimmungen beendet worden ist.

1.6. Mit schriftlicher vorheriger Zustimmung der Gesellschaft kann ein Firmenspielrecht auf Dritte übertragen werden. Spielrepräsentanten (=Spielberechtigte eines Firmenspielrechtes) haben jedes Jahr einen aktuellen Nachweis eines gültigen Arbeitsverhältnisses mit der betreffenden Firma selbstständig zu erbringen.

1.7. Der Spielberechtigte hat die Möglichkeit, gegen Zahlung einer von der WINSTONGolf GmbH festgesetzten, jährlichen Gebühr den Spielberechtigungsvertrag aus wichtigem Grund und mit entsprechenden Nachweisen ruhen zu lassen (= passive Mitgliedschaft). Durch die gezahlte Verwaltungsgebühr entsteht kein Spielrecht bzw. Anspruch auf einen DGV-Ausweis. Der Spielberechtigte muss den Antrag bzw. die Aufhebung zum 30.11. des laufenden Jahres anzeigen, um eine Änderung für das Folgejahr herbeizuführen.

2. Gebühren, Erhöhung der Spielgebühren, Einschränkung des Spielrechtes

2.1. Die Jahresspielgebühr ist bei Einmalzahlung bis zum 1.3. eines Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird die Spielrechtsgebühr zum Eintrittsdatum fällig. Bei gewünschter Ratenzahlung ist die gesamte Spielrechtsgebühr bis spätestens zum 15.6. eines Jahres fällig. Bei Ratenzahlung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zwingende Voraussetzung.

2.2. Befindet sich der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die WINSTONGolf GmbH dem Spielberechtigten eine Frist zur Zahlung setzen. Bei Ratenzahlung befindet sich der Spielberechtigte auch dann mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sobald eine Rate beim zweiten Versuch im Bankeinzug nicht eingezogen werden kann. Die WINSTONGolf GmbH behält sich vor, Mahngebühren oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt und die WINSTONGolf GmbH erhält das Recht, den Spielrechtsvertrag fristlos zu kündigen, ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt.

2.3. Der WINSTONGolf GmbH ist das Recht vorbehalten, die Höhe der Jahresspielgebühren zum 1.1. des Folgejahres ohne besondere Ankündigung angemessen anzuheben. Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes verändert sich die Jahresspielgebühr entsprechend und spätestens zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Steueränderung in Kraft tritt.

2.4. Die Spielrechte sind automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlage wetterbedingt, wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar ist. Ein Anspruch des Spielberechtigten auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren entsteht dadurch nicht.

3. Laufzeit und Kündigungen, Frist bis zum 30.9. eines Jahres

3.1. Die Spielberechtigung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner ordentlich (ohne Angabe von Gründen) bis spätestens zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich kündigt. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 30.9. eingehende Kündigungen

ungültig sind und nicht berücksichtigt werden, es gibt keine Ausnahme- oder Sonderfälle. Es gilt das Eingangsdatum.

3.2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Gründen bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall bei gravierenden Verstößen gegen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien vor.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für die WINSTONGolf GmbH liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Der Spielberechtigte oder seine etwaigen Mitberechtigten verstößt vorsätzlich oder grob gegen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Haus-, Platz- und Spielordnungen.

Der Spielberechtigte befindet sich mit der Zahlung der Spielrechtsgebühr von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, ihm ein vorläufiges Spielrechtsverbot erteilt wurde und er trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Handlungen oder öffentliche Aussagen gegen die WINSTONGolf GmbH oder eines ihrer Organe, welche geeignet sind, das Ansehen oder den Geschäftserfolg der WINSTONGolf GmbH zu schädigen, können zur außerordentlichen Kündigung durch die WINSTONGolf GmbH führen.

Die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebes der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in die Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist eine Erstattung gezahlter Spielrechtsgebühren – auch anteilig – ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die gesamte Jahresspielrechtsgebühr für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu bezahlen.

4. Haftung

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Die WINSTONGolf GmbH haftet für keinerlei Schäden, die dem Spielberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Personen in seiner Begleitung durch das Betreten der Golfanlage entstehen. Auch im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der WINSTONGolf GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Eltern haften für Ihre Kinder.

5. Datenschutz

Dem Spielberechtigten ist bekannt, dass sämtliche zur Geschäftsabwicklung aufgenommenen persönlichen Daten des Spielberechtigten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes bei WINSTONGolf gespeichert und genutzt werden. WINSTONGolf verpflichtet sich, die bei der Registrierung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Daten lediglich innerhalb WINSTONGolf zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern hierzu keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht. Der Spielberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten an den Deutschen Golfverband (DGV) bzw. Landesgolfverband übermittelt und zu den Zwecken lt. Spielrechtsvertrag von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet werden.

Der Spielberechtigte hat das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten. Die Datenschutzerklärung gemäß des Deutschen Golfverband e.V. regelt der Spielrechtsvertrag.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage an der Rezeption bekannt gemacht. Sie gelten dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Die WINSTONGolf GmbH kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern. Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden ebenfalls an der Rezeption ausgelegt und sind damit allen Spielberechtigten zugänglich. Insofern besteht eine Informationspflicht für alle Spielberechtigten.

6.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Spielberechtigten und der WINSTONGolf GmbH gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist D-19065 Gneven/ OT Vorbeck.

6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 25.05.2020